

Telefon: 0 233-47117
Telefax: 0 233-49503

Sozialreferat
Stadtjugendamt
S-II-L/GIBS

Direktorium

Kreisverwaltungsreferat

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**

**Referat für Bildung und
Sport**

Umsetzung der Istanbulkonvention in München darstellen

Antrag Nr. 14-20 / A 03882
der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 08.03.2018

**Neufassung vom
22.01.2019**
Seite 8

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13223

6 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des
Verwaltungs- und Personalausschusses, des Kreisverwaltungsausschusses, des
Gesundheitsausschusses und des Bildungsausschusses in der gemeinsamen
Sitzung vom 29.01.2019 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag wurde die Darstellung der Umsetzung der Istanbulkonvention in München beantragt. Die Umsetzung des geltenden Rechtsinstruments ist eine fortlaufende Angelegenheit. Mit der intersektionalen Betrachtung der Stadtgesellschaft wird versucht, allen Gewaltrisiken verantwortungsvoll entgegen zu wirken und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erzielen. Der offizielle Titel der Istanbulkonvention lautet „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.“ Dieses Übereinkommen wurde am 11.05.2011 von dreizehn Mitgliedstaaten des Europarats in Istanbul unterzeichnet und trat als völkerrechtlicher Vertrag am 01.08.2014 in Kraft. Am 12.10.2017 hat Deutschland die Istanbulkonvention des Europarates ratifiziert. Seit Anfang Februar 2018 ist sie in Deutschland in Kraft getreten. Alle staatlichen Organe müssen die Verpflichtungen aus der Konvention¹ umsetzen. Von 47 Mitgliedstaaten des Europarats haben 33 Staaten die Konvention ratifiziert (Stand November 2018²).

1 Konvention (laut Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018):
auch Menschenrechtskonvention, -verträge, -abkommen, -pakete. Diese Abkommen sind für die Vertragsstaaten völkerrechtlich
bindend. Das unterscheidet sie von den meisten Erklärungen der Vereinten Nation

2 <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures> (letzter Abruf am 27.11.2018)

Zum ersten Mal wird in einem Übereinkommen des Europarats die Parlamentarische Versammlung³ aufgefordert, regelmäßig ihre Umsetzung zu überwachen.

Mit dem Inkrafttreten ist Deutschland völkerrechtlich an die Istanbulkonvention gebunden. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte in Deutschland ab jetzt rechtlich an allen Regelungen der Konvention gebunden sind und diese umsetzen müssen.

2. Inhalte und Ziele der Konvention

81 Artikel in XII Kapiteln des Übereinkommens enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täterinnen und Täter. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Frau und Mann und das Recht von Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben.

3. Umsetzung

Eine unabhängige Gruppe von Expertinnen und Experten überprüft, ob die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von den Mitgliedstaaten eingehalten werden. Deutschland hat bereits viele Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt, wie zum Beispiel die Reform des Sexualstrafrechts zur Umsetzung des Prinzips „Nein heißt Nein“. Bundes- und Landesregierung und -behörden müssen zur Umsetzung der Konvention die erforderliche Infrastruktur sicherstellen, wie zum Beispiel: zugängliche Frauenhäuser und Beratungsstellen oder die Möglichkeit zur anonymen Beweissicherung nach geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Umsetzung der Istanbulkonvention in München erfolgt durch referatsspezifische und referatsübergreifende Maßnahmen, die in einem Raster (siehe Punkt 4.) benannt sind. Kapitel IX bis XII stehen in staatlicher Zuständigkeit. Ein ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfesystem und eine starke Zivilgesellschaft bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau des Gewaltschutzes.

Eine Herausforderung sind die benötigten finanziellen und zeitlichen Ressourcen für die vollständige Umsetzung der Istanbulkonvention. Hieran werden wir alle gemeinsam weiterarbeiten.

In München wurde als Fortsetzung der Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen“⁴ der Runde Tisch „Aktiv gegen Männergewalt“⁵ ins Leben gerufen.

3 Die Parlamentarische Versammlung des Europarates mit Sitz in Straßburg ist eines der zwei im Statut des Europarates verankerten Organe.

4 Die Kampagne bestand von 01.10.1997 bis zum 30.09.1998.

5 www.aktiv-gegen-maennergewalt.de (letzter Abruf am 05.09.2018)

Hier treffen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter von Justiz, Polizei, Sozialreferat, Frauenhäusern, Beratungsstellen und Projekten. Gemeinsam sollen umsetzbare Verbesserungen für die Praxis gefunden werden. Ein Teil des Gremiums organisiert die jährlich stattfindenden Münchner Aktionswochen gegen Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen. Seitens der Gleichstellungsstelle für Frauen, wird zur Umsetzung der Istanbulkonvention in München Folgendes mitgeteilt:

„Seit ihrer Gründung unterstützen, initiieren, fördern und entwickeln die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen und die Gleichstellungsstelle für Frauen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Aus Sicht der Gleichstellungsstelle ist zusätzlich zu den vorgestellten Maßnahmen (siehe Raster, Punkt 4.) bei der Entwicklung und Umsetzung weiterer Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Referaten sinnvoll. Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern hat sich die Landeshauptstadt München verpflichtet einen Aktionsplan vorzulegen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und spezifische Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln.⁶ Dieser Aktionsplan wird in Zusammenarbeit von der Gleichstellungsstelle für Frauen mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Sozialreferat sowie unter Beteiligung des Runden Tisches gegen Männergewalt entwickelt.“⁷

Der Runde Tisch „Aktiv gegen Männergewalt“ plant für Ende 2019 einen Fachtag zur Istanbulkonvention.

4. Raster zur Übersicht der referatsübergreifenden Umsetzung der Istanbulkonvention in München

Kapitel I Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen von Artikel 1 Zweck des Übereinkommens bis Artikel 6 Geschlechtersensible politische Maßnahmen	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?	Zuständigkeit: Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/S1)⁸ und das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU)⁹ Zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt (Art.1) finanziert die Landeshauptstadt München drei Frauenhäuser mit 78 Plätzen. 76 Plätze stehen für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen zur Verfügung, 2 Plätze für Frauen, die von anderer gearteter familiärer Gewalt betroffen sind (z.B. von Zwangsheirat bedroht sind). Zuständigkeit: S-III Für wohnungslose Frauen, die häufig Gewalterfahrungen erlebt haben und einen Wohnraum brauchen, in dem sie sich sicher fühlen,

6 Vgl. Beschluss zur Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03310 16.03.2016, S. 15.

7 Stellungnahme der Gleichstellungsstelle vom 04.09.2018

8 Im Folgenden wird für das Amt für Wohnen und Migration die Bezeichnung S-III verwendet.

9 Im Folgenden wird für das Referat für Gesundheit und Umwelt die Bezeichnung RGU verwendet.

	<p>werden spezifische Akut- und Übergangseinrichtungen angeboten, in denen sie leben können, auch Pensionen und Notquartiere. Die Gruppe der Frauen wurde (unter anderem) im Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen als Zielgruppe aufgeführt, die aufgrund von besonderen Bedarfen einer besonderen Betrachtung bedarf.</p> <p>Zuständigkeit: RGU „Schutz vor und Prävention von Gewalt“ ist Schwerpunktthema in vielen Arbeitsbereichen der gesundheitsbezogenen Hauptabteilungen im RGU und Querschnittsthema in Fachbereichen, wie z.B.: „Frühkindliche Gesundheitsförderung“, „Schwangerschaftsberatung“, „Schulgesundheit“, „Gesundheitsvorsorge von Menschen in Unterkünften“ sowie im Rahmen der gesundheitlichen Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), bedarfsweise mit Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote. Ebenso berührt es Aufgabenbereiche vieler durch das RGU bezuschusster Angebote im Bereich der Frauengesundheit. Es ist auch Inhalt von Fortbildungen und Informationsmaterialien für Ärztinnen und Ärzte und weitere Vertreterinnen und Vertreter der (Fach-) Öffentlichkeit. Weitere Angebote des RGU sind: Schwangerschaftsberatung und die STI-Beratungsstelle¹⁰ mit Beratungs- und sexualpädagogischen Angeboten. Von der STI-Beratungsstelle wurde das so genannte UmF-Projekt (UmF = unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) "Let's talk about sex"¹¹ entwickelt.</p> <p>Zuständigkeit: Referat für Bildung und Sport¹² (RBS-PI-FB6) In der 63. Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen wurde die Förderung der und Umsetzungsvereinbarung zur geschlechtergerechten Pädagogik in der Schul- und Ganztagesbildung beantragt. Die Beschlussvorlage ist in Bearbeitung mit dem Titel: „Geschlechtergerechte Pädagogik in der Schul- und Ganztagsbildung. U.a. zur Gewaltprävention an Schulen“.</p> <p>Zuständigkeit: Kreisverwaltungsreferat (KVR)¹³ Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zum Schutz, Erkennung, Unterbindung und strafrechtliche Verfolgung von Zwangsprostitution, Menschenhandel, Gewalt im Rahmen von Prostitution und der Prostitution Minderjähriger. Prostituierte, darunter insbesondere Armutsprostituierte, Angehörige ethnischer oder nationaler Minderheiten, Migrantinnen und Migranten, Bisexuelle oder Transsexuelle sind nach Art. 4 Abs.3 i.V. m. Art. 12 Abs. 3 ProstSchG als besonders schutzwürdig eingestuft. Das Prostituiertenschutzgesetz sieht u.a. vor, dass illegal in der Prostitution tätige Frauen, die besonders Schutz benötigen, Zugang zu rechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten sollen.</p>
--	--

10 Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

11 Hierbei handelt es sich um ein sexualpädagogisches Projekt, in dem in dreistündigen, genderspezifischen Informationsveranstaltungen neben Wissensvermittlung in Bezug auf Sexualität und Verhütung übertragbarer Infektionserkrankungen auch die Rolle von Mann und Frau in unserer Gesellschaft und Kultur thematisiert und reflektiert werden.

12 Im Folgenden wird für das Referat für Bildung und Sport die Bezeichnung RBS verwendet.

13 Im Folgenden wird für das Kreisverwaltungsreferat die Bezeichnung KVR verwendet.

	<p>Zuständigkeit: Stadtjugendamt München (S-II-KJF) München fördert im Bereich Prävention vor Gewalt und Unterstützung von Opfern von Gewalt etliche Einrichtungen: Der Frauennotruf München bietet als Beratungsstelle und Krisentelefon Mädchen und Frauen Hilfe bei (sexualisierten und häuslichen) Gewalterfahrungen an. Die Beratungsstelle der Frauenhilfe gGmbH bietet von Partnergewalt betroffenen Frauen Krisenintervention, Sicherheitsberatung, psychosoziale und soziale Beratung an. Durch die Beratungsangebote für die Mütter erhalten auch (mit)betroffene Kinder Unterstützung in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das Münchner Informationszentrum für Männer leistet Prävention im Rahmen von Täterarbeit. In Kooperation mit der Frauenhilfe München werden seit Jahren erfolgreich getrenntgeschlechtliche Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt durchgeführt. Weitere Fachberatungsstellen unterstützen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie vulnerable Gruppen aus dem LGBT* Bereich sowie Kinder und Jugendliche, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind.</p> <p>Die hier genannten Angebote tragen auch zur Umsetzung des Kapitel IV der Istanbulkonvention bei.</p>
<p>Welcher weitere Handlungsbedarf wurde erkannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nachfrage nach Plätzen in den Frauenhäusern übersteigt regelmäßig das Angebot. Insbesondere besteht eine Schutzlücke für psychisch kranke und/oder suchtkranke von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Der Ausbau der Frauenhausplätze um bis zu 24 Plätze ist bereits vom Stadtrat beschlossen und befindet sich in der Planungsphase. Aktuell werden qualitative und quantitative Anforderungen an ein Frauenhaus für psychisch kranke Frauen beschrieben. • Die Einrichtungen für wohnungslose Frauen mit und ohne Kinder werden laufend ausgebaut. Derzeit sind in der Planungs-/Bauphase: 25 Plätze für alleinstehende Frauen, 25 Plätze für Frauen mit mehreren und/oder älteren Kindern, 48 Plätze für Mütter mit 1 - 2 Kindern. • Bereitstellung von ausreichenden Schutzräumen für Frauen in besonders vulnerablen Situationen und deren Kinder, wie z.B. Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen • Organisation interner Fortbildungen zu spezifischen Themen, z.B. „Digitale Gewalt“ in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen

Kapitel II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung von Artikel 7 Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen bis Artikel 11 Datensammlung und Forschung	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?	Zuständigkeit: Referatsübergreifend Gesamtplan Integration Zuständigkeit: S-III-MI Bildungskoordination für Neuzugewanderte mit spezifischen Bedarfen: Erhebung von frauenspezifischen Daten zu Teilhabe an Bildung Zuständigkeit: KVR Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes ¹⁴ zum Schutz, Erkennung, Unterbindung und strafrechtlicher Verfolgung von Zwangsprostitution, Menschenhandel, Gewalt im Rahmen von Prostitution und der Prostitution Minderjähriger. Mit dem ProstSchG werden erstmals in Deutschland rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution und für den Schutz von Frauen geschaffen. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels sowie der Zwangsprostitution und zum Schutz seiner Opfer soll damit die Grundlage geschaffen werden, Kriminalität und gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution zu verdrängen und menschenwürdige nichtdiskriminierende sowie sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.
Welcher weitere Handlungsbedarf wurde erkannt?	<ul style="list-style-type: none"> • Es braucht zusätzliche gendersensible Settings im Integrationsbereich, geschützte Unterbringungsformen, teilzielgruppenspezifische Angebote und Antidiskriminierungsmaßnahmen. • Prävention vor wirtschaftlicher Gewalt durch bedarfsgerechte Maßnahmenplanung
Kapitel III Prävention von Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen bis Artikel 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?	Zuständigkeit: S-III-MI <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote • IMMA – Training zur Geschlechtergerechtigkeit • Organisation von Fortbildungen zum Thema besonders schutzbedürftige Gruppen für Bildungsträger, durch kommunale Bildungskoordination Zuständigkeit: S-III-MI/S <ul style="list-style-type: none"> • Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen • regionale Koordination des Netzwerkes MigraNet und Zusammenarbeit mit dem Projekt Abriendo Puertas von VIA Bayern e.V.

¹⁴ Prostituierte sind besonders durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte, Nötigung, Erpressung und Stalking bedroht.

	<p>Zuständigkeit: S-III-LS Durchführung von Fortbildungen für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema: "besonders schutzbedürftige Gruppen“, wie zum Beispiel: Frauen und LGBT* Personen Ziel dieser Fortbildungen ist es, die Haltung der Mitarbeitenden zur Gleichstellung dieser Zielgruppen zu fördern. Die Fortbildungen sind sehr niederschwellig.</p> <p>Zuständigkeit: S-III-WP/S1 Die Frauenhäuser leisten durch Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung auch präventive Arbeit.</p> <p>Zuständigkeit: RBS-PI-FB6 Der Fachbereich konzipiert, plant und realisiert Projekte, pädagogische Tage und Fortbildungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gewaltprävention 2) Sexueller Selbstbestimmung und Prävention von Übergriffen 3) Förderung von Minderheiten und Antidiskriminierung. <p>Mädchen- und Jungenbeauftragte sind an Gymnasien, Realschulen und Berufsschulen im Amt. Sie werden vom Fachbereich 6 durch Jour Fixe und Fortbildungen unterstützt.</p> <p>Für Erziehungs- und Lehrkräfte werden Zusatzqualifikationen und Fortbildungen zu geschlechtergerechter Pädagogik angeboten.</p> <p>Für Erziehungs- und Lehrkräfte werden Zusatzqualifikationen zur/zum Selbstbehauptungstrainer/in angeboten.</p> <p>Im Arbeitskreis zur Weiterentwicklung der Koedukation entwickeln Lehrkräfte pädagogische Konzepte und Unterrichtsmodelle für eine gendergerechte Schule.</p> <p>Ein erfolgreiches Schulmodell „MINTivation – Motivation“ wurde als Leitprojekt der LHM entwickelt und erprobt.</p> <p>Lernpakete zum Umgang mit Vielfalt stehen für die Schulen zur Verfügung: LGBT*¹⁵, Genderparcours</p> <p>Zuständigkeit: Jugendamt¹⁶ (S-II) Unterstützung und Planung von Kampagnen (Bsp: „Nein heißt Nein - für mehr Sicherheit im Münchner Nachtleben“, „Love me Gender“)</p> <p>Zuständigkeit: KVR</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Arbeitskreis Prostitution“: Bereits 2017 wurde in München der Arbeitskreis Prostitution eingerichtet, der zweimal im Jahr tagt. Dieser Arbeitskreis, der sich aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern der
--	---

15 Der Gender-Stern* macht Geschlechtervielfalt sichtbar und benennt damit neben Mädchen*, Frauen* und Jungen*, Männern* auch Trans* und Inter* sowie Menschen unterschiedlichster Geschlechtsidentitäten.

16 Im Folgenden wird für das Jugendamt die Bezeichnung S-II verwendet.

**Neufassung
vom 22.01.2019**

	<p>Stadtverwaltung, der Regierung von Oberbayern, des Polizeipräsidiums München, den Fachberatungsstellen sowie weiteren sachdienlichen Fachdienststellen zusammensetzt, stellt ein wichtiges Beratungs- und Steuerungsinstrument für ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen im Bereich der Prostitution sowie insbesondere im Rahmen der weiteren Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes auftretender Fragen dar. Das Gremium ist dazu geeignet, zur Klärung von Bedarfen und der Erweiterung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für in der Prostitution Tätige beizutragen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Präventionskonzept zur sicheren Wiesn:¹⁷ Jedes Jahr werden vom Kreisverwaltungsreferat vor und während der Wiesn Betretungsverbote erlassen, die vom Polizeipräsidium München bzw. der Wiesnwache beantragt wurden.• Das Präventionskonzept „cool bleiben – friedlich feiern in München“¹⁸ ermöglicht es Betretungsverbote gegenüber Personen zu erlassen, die im Bereich zwischen Maximiliansplatz und Sendlinger-Tor-Platz zur Nachtzeit wegen Rohheits- und Sexualdelikten aufgefallen sind¹⁹. <p>Zuständigkeit: KVR und RGU: Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes</p> <p>Zuständigkeit: RGU Die Fachstelle „Frau & Gesundheit und Gendermedizin“ hat als Schwerpunktthema „Prävention und Versorgung bei weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)²⁰“. Das RGU organisiert Veranstaltungen und Fortbildungen, erstellt Informationsmaterialien und vernetzt Fachkräfte in München.</p>
--	--

17 Während des Oktoberfestes 2017 sind 15 Betretungsverbote gegenüber Personen erlassen worden, die sexuell auffällig geworden sind.

18 Seit 2012 gibt es das in Kooperation mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München entwickelte Präventionskonzept.

19 Jahr 2017 wurden 6 Betretungsverbote erlassen, davon 5 wegen gefährlicher Körperverletzung und 1 wegen sexueller Nötigung.

20 Female genital mutilation = Genitalverstümmelung

<p>Welcher weitere Handlungsbedarf wurde erkannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Gleichstellung und partnerschaftlichen Arbeitsteilung zur Prävention wirtschaftlicher Gewalt durch Sprachförderung und Qualifizierung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen • Stärkung des Selbstwertgefühls der Frauen mit dem Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern • Training zur Bewusstseinsbildung bezüglich Gleichberechtigung von Frau und Mann, Umgangsformen zwischen den Geschlechtern, Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Formen von Gewalt und deren soziale, gesundheitliche und rechtliche Folgen • Bewusstseinsbildung bei Fachpersonal für besonders schutzbedürftige Gruppen • Datensammlung: Es gibt keine/kaum Erfassung von häuslicher Gewalt in LGBT* Beziehungen und LGBT* feindlicher Gewalt. • Auseinandersetzung mit betroffenen Frauen, die aus beruflicher Perspektivlosigkeit heraus in die Armutsprostitution abgleiten und (scheinbar) keine andere Wahl haben, ihren Lebensunterhalt anders zu sichern • Aktualisierung der Informationsmaterialien der Fachstelle „Frau & Gesundheit und Gendermedizin“ zum Thema „Gewalt“ (bereits in Planung) • Aus Sicht des RGU erscheint ein Community-Ansatz zur Prävention von FGM für München notwendig²¹. Das RGU wird auf der Grundlage der Beschlussfassung der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12280) gemeinsam mit dem Sozialreferat ein entsprechendes Konzept für München entwickeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.
<p>Kapitel IV Schutz und Unterstützung von Artikel 18 Allgem. Verpflichtungen bis Artikel 28 Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen</p>	
<p>Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?</p>	<p>Zuständigkeit: S-II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualpädagogische Angebote in Schulen und Jugendeinrichtungen • geschlechtsspezifische Fachberatungsstellen, Opferschutz, bestehende Frauenhäuser • Aufsuchende Sozialarbeit, Streetwork <p>Zuständigkeit: S-III-LS und S-III-L-BEK Gewaltschutzkonzept für städtischen Unterkünfte</p>

21 Um in Europa lebende Mädchen mit der Nationalität eines FGM-Herkunftslandes präventiv vor FGM zu schützen, haben sich Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung über die rechtlichen, kulturellen, religiösen, sozialen und gesundheitlichen Dimensionen von FGM in so genannten Communities (Organisationen und Gruppierungen auf der Gemeindeebene wie z. B. kulturelle Vereinigungen, Kirchen und/oder Moscheen) durch ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren als vielversprechend gezeigt.

	<p>Zuständigkeit: RBS-PI-FB 6 Persönliche Informationsweitergabe für Mädchen- und Jungenbeauftragte an den Bildungseinrichtungen über verschiedene Programme und Möglichkeiten; entsprechende Themen werden in Fortbildungen aktiv aufgegriffen und bearbeitet. Der Fachbereich 6 initiiert RBS-interne und externe Kooperationen.</p> <p>Zuständigkeit: RBS-PI-FB7.2-ZSPD Der Zentrale Schulpsychologische Dienst ZSPD berät Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler_innen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen arbeiten mit dem Fokus Schutz vor Gewalt. Der ZSPD unterstützt bei Bedarf gezielt im Krisenmanagement und in der Krisenintervention. Es liegt hierfür ein Krisenhandbuch vor, das auch das Thema Gewalt gegen Frauen bzw. Mädchen umfasst.</p> <p>Zuständigkeit: RBS 63. Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen. Förderung der und Umsetzungsvereinbarung zur geschlechtergerechten Pädagogik in der Schul- und Ganztagesbildung. Beschlussvorlage ist in Bearbeitung: „Geschlechtergerechte Pädagogik in der Schul- und Ganztagsbildung. U.a. zur Gewaltprävention an Schulen“</p> <p>Zuständigkeit: KVR Vollzug Prostituiertenschutzgesetz</p> <p>Zuständigkeit: Münchner Bündnis „Aktiv gegen Männergewalt“ Runder Tisch „Aktiv gegen Männergewalt“. Die Teilnahme ist referatsübergreifend.</p>
<p>Welcher weitere Handlungsbedarf wurde erkannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf an Unterstützungsangeboten für LGBT*: Ausbau etablierter Präventions-, Aufklärungs- und Hilfsmaßnahmen im Bereich häusliche Gewalt auch in LGBT* Partnerschaften • Vorübergehende Notunterbringung von Frauen, die sich in extremen Krisensituationen befinden und einen ungeklärten oder ungesicherten Aufenthalt haben. Ziel ist die Unterbringung zum Schutz vor Verfolgung durch gewalttätige Partner und Schlepperorganisationen und in sonstigen Notsituationen.

Kapitel V Materielles Recht von Artikel 29 Zivilverfahren und Rechtsbehelfe bis Artikel 48 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeteiligungsverfahren oder Strafurteile	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?	Zuständigkeit: S-II-KJF Nach gewaltbelasteten Vorgeschichten und oft sehr gefährlichen Trennungssituationen sind der Schutz und die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen (in der Regel Mütter) vorrangig, um eine weitere Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12726 im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 wurde ein neues Angebot beschlossen. Das Angebot des Beaufichtigten Umgangs bei Häuslicher Gewalt ergänzt Vater-Kind-Interaktionsbeobachtung und ist eingebettet in die Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren von der Frauenhilfe und vom Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) nach dem Münchener Modell. Der Beaufichtigte Umgang kann im direkten Anschluss an die Vater-Kind-Kontakte ohne Wartezeit und in bereits vertrautem Rahmen aus einer Hand angeboten werden. Die Zugangsvoraussetzungen zum Beaufichtigten Umgang orientieren sich am „Sonderleitfaden zum Münchener Modell“ bei Häuslicher Gewalt und berücksichtigen die „Standards zur Durchführung von Begleitetem Umgang bei Häuslicher Gewalt“ der BIG-Koordinierung (BIG e.V., Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen).
Kapitel VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen von Artikel 49 Allgem. Verpflichtungen bis Artikel 58 Verjährungsfrist	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?	Zuständigkeit: S-II In München ist seit vielen Jahren ein Prozedere in Fällen Häuslicher Gewalt als Standard etabliert und dient anderen Städten als Vorbild: <ul style="list-style-type: none"> • Proaktives Beratungsangebot für die Opfer nach Meldung des Falls an eine Beratungsstelle durch die Polizei (MUM/Münchner Unterstützungsmodell in Fällen häuslicher Gewalt) • Meldung des Falles an das Stadtjugendamt sobald Kinder in der betroffenen Familie leben • Gefährdungsabklärung (Kinderschutz) und Federführung durch die Bezirkssozialarbeit durch Dienstanweisung geregelt

	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung des Sonderleitfadens zum Münchner Modell, sofern ein familiengerichtliches Verfahren besteht • Anbindung an die „Elternberatung in familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt“ in Kooperation von MIM (Münchner Informationszentrum für Männer) und der Beratungsstelle der Frauenhilfe München • Bei Bedarf Anbindung der Kinder in Beratungs- oder Gruppenangebote bei IMMA e.V und kibs e.V. sowie begleiteter Umgang für Kinder im Vorschulalter, deren Eltern in Beratung des Familiennotruf e.V. sind. <p>Zuständigkeit: Personal und Organisationsreferat²² (POR-P1.02) Zentrale Beschwerdestelle (für Mitarbeiter*innen der Stadt München) für sexuelle Belästigungen und häusliche Gewalt</p>
<p>Welcher weitere Handlungsbedarf wurde erkannt?</p>	<p>Alle Kooperationspartner (Polizei, Gericht, Stadtjugendamt, Beratungsstellen und Frauenhäuser) sind im Unterarbeitskreis „Risikoanalyse gemäß Istanbulkonvention“ kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe beteiligt. Aktuell wird daran gearbeitet, die Gefährdungseinschätzung für Leib und Leben interdisziplinär zu standardisieren.</p>
<p>Kapitel VII Migration und Asyl von Artikel 59 Aufenthaltsstatus bis Artikel 61 Verbot der Zurückweisung</p>	
<p>Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion? Zuständiges Referat/Amt?</p>	<p>Zuständigkeit: S-III Bezuschussung von Projekten, die Rechtsberatung von Menschen mit Migration und Fluchthintergrund anbieten, wie zum Beispiel Infobus in Kooperation mit amnesty international und der UNO-Flüchtlingshilfe. Zuständigkeit: KVR (KVR-HA II/333E) Es wird sicher gestellt, dass die darin beschriebenen rechtlichen („Hilfs-“) Möglichkeiten zum Wohl der Opfer mit der entsprechenden Sensibilität positiv und entgegenkommend ausgeschöpft werden. Dafür steht der Bereich in sehr engem Kontakt zu NGOs²³ (Bsp.: JADWIGA, SOLWODI, IMMA e.V.) sowie allen Frauenhäusern und sonstigen Schutzhäusern in München. Der Bereich ist auch präventiv tätig und kann auf Grund der Spezialisierung tagesaktuell in akuten Notlagen unterstützen. Einschlägige (Spezial-)Regelungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die hier Anwendung finden, sind § 25 Abs. 4a, § 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 37 Abs. 2a und § 51 Abs. 4 Satz 2.</p>

²² Im Folgenden wird für das Personal- und Organisationsreferat die Bezeichnung POR verwendet.

²³ Nichtregierungsorganisationen

Kapitel VIII Internationale Zusammenarbeit von Artikel 62 Allgem. Grundsätze bis Artikel 65 Datenschutz	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion?	Referatsübergreifende Kooperationen , wie zum Beispiel die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes, „Arbeitskreis Prostitution“, Runder Tisch „Aktiv gegen Männergewalt“, Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler Ebene
Kapitel IX Überwachungsmechanismus von Artikel 66 Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bis Artikel 70 Beteiligung der Parlamente an der Überwachung	
Umsetzung	staatliche Zuständigkeit
Kapitel X Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften Artikel 71 Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften	
Was passiert bereits zur Umsetzung durch welche Maßnahme/ Aktion?	Diese Bestimmung deckt das Verhältnis zwischen der Konvention und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften ab, um sicherzustellen, dass sie miteinander harmonisieren. Bsp.: EU-Charta und Umsetzung der UN-BRK (2. Aktionsplan „Inklusion“/Federführung Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK (S-I-BI3).
Kapitel XI Änderungen des Übereinkommens Artikel 72 Änderungen	
Umsetzung	staatliche Zuständigkeit
Kapitel XII Schlussbestimmungen von Artikel 73 Auswirkungen dieses Übereinkommens bis Artikel 81 Notifikation	
Umsetzung	staatliche Zuständigkeit

Zusammenfassung

Die Umsetzung der Istanbulkonvention erfolgt in München durch referatsspezifische und referatsübergreifende Maßnahmen (Kapitel I bis VIII). Kapitel IX bis XII stehen in staatlicher Zuständigkeit.

Zur prozesshaften Umsetzung werden weitere Bedarfe gesehen, die dem Raster zu entnehmen sind. Eine umfassende Umsetzung der Istanbulkonvention erfordert aus referatsübergreifender Sicht weitere Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen. Für die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen werden die jeweils zuständigen Referate den Stadtrat gesondert befassen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage wurde federführend vom Sozialreferat unter Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates, des Referats für Gesundheit und Umwelt, des Referats für Bildung und Sport und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen erstellt. Zusätzlich sind noch ergänzende Stellungnahmen der beteiligten Referate und Stellen als Anlage 2 - 4 beigefügt.

Ebenfalls beigefügt wurden die Stellungnahmen der Gleichstellungsstelle für Frauen vom 04.09.2018 (Anlage 5) sowie die ablehnende Stellungnahme vom 07.11.2018 (Anlage 6).

Das Sozialreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Bildung und Sport und die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen möchte die Sitzungsvorlage trotz der negativen Stellungnahme der Gleichstellungsstelle in die heutige Sondersitzung einbringen. Ergänzend wird zum Schreiben der Gleichstellungsstelle vom 07.11.2018 wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme des Sozialreferates:

Die Beantwortung des Antrags „Umsetzung der Istanbulkonvention in München darstellen“, erfolgte in der vorliegende Beschlussvorlage im Zusammenwirken mit den in Frage kommenden weiteren Referaten und Ämtern. Das Raster unter Gliederungspunkt 4 stellt die aktuellen referatsspezifischen und referatsübergreifenden Maßnahmen in Kürze dar. Detaillierte Ausführungen der Maßnahmen sind in entsprechenden Sitzungsvorlagen erläutert. Die im Raster benannten Handlungsbedarfe sind nicht vollständig, sondern nur ein Hinweis, dass die Umsetzung der Istanbulkonvention noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Darstellung der weiteren Bedarfe war nicht Auftrag des hier behandelten Antrags. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt stimmt der Gleichstellungsstelle für Frauen zu, dass bei der Entwicklung und Umsetzung weiterer Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische

Gewalt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Referaten sinnvoll ist. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt unterstützt deshalb auch den geplanten Aktionsplan im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates:

„Das KVR stimmt der Beschlussvorlage unter Kenntnisnahme der ablehnenden Haltung der Gleichstellungsstelle erneut zu. Das KVR geht mit der Auffassung des Sozialreferates konform, dass die Darstellung weiterer Bedarfe nicht Gegenstand des Antrages war. Die Unvollständigkeit der in der Beschlussvorlage dargestellten Handlungsbedarfe und damit der Hinweis, dass die Implementierung der Istanbulkonvention noch nicht abschließend erfolgte, ist u. E. ein wichtiger Indikator für die weitere und konsequente Umsetzung. Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sollte auch unserer Auffassung nach durch ein gemeinsames Vorgehen der Fachreferate geprägt sein. Das KVR begrüßt ausdrücklich, dass der geplante Aktionsplan im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern durch das Sozialreferat unterstützt wird.“

Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) zeichnet die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13223 in der zuletzt mit Schreiben vom 27.11.2018 vorgelegten Fassung mit. Die systematische Identifizierung von weiteren Handlungsbedarfen und die Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen und Gewaltschutzkonzepten zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt erfolgt im Rahmen des Aktionsplans zum Artikel 22 der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Fachstelle Frau und Gesundheit des RGU ist an diesem Prozess aktiv beteiligt.

Dem Korreferenten des Sozialreferates, Herrn Stadtrat Müller, der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, dem zuständigen Verwaltungsbeirat im Direktorium, Herrn Stadtrat Altmann, der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, die zuständigen Verwaltungsbeiräte, Herr Stadtrat Krause, Herr Stadtrat Schall, Herr Stadtrat Progl und Herr Stadtrat Vorländer, der Korreferentin des Referats für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Krieger, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Mittermaier, der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat (KVR-II/22 und KVR II/333), dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Bildung und Sport (RBS-PI-FB6) und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentinnen und Referenten

1. Vom Vortrag der Referentinnen und Referenten zur derzeitigen Umsetzung der Istanbulkonvention und des weiteren Handlungsbedarfs innerhalb der Stadtverwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03882 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.03.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Verwaltungs- und Personalausschuss
Kreisverwaltungsausschuss
Gesundheitsausschuss
Bildungsausschuss
Sozialausschusses

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

Der Referent

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dr. Thomas Böhle
Berufsm. Stadtrat

Die Referentin

Die Referentin

Stephanie Jacobs
Berufsm. Stadträtin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt**

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Amt für Wohnen und Migration (S-III-LS)
An das Amt für soziale Sicherheit (S-I-BI3)
An das Kreisverwaltungsreferat (KVR-I/222)
An das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-GVO41)
An das Pädagogischen Institut (RBS-PI-FB6)
An die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (KGL)
An das Verwaltungs- und Personalreferat
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kommunalreferat
An das Kulturreferat**

z.K.
Am

I.A.